

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 165

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 165, Rn. X

BGH 2 StR 592/09 - Beschluss vom 3. Februar 2010 (LG Bad Kreuznach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 6. Oktober 2009 wird mit der Maßgabe, dass der Angeklagte zur Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt ist, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.